

Satzung der unselbständigen Hermann-und-Ingrid-Frommhold-Stiftung zur Förderung Alter Musik

Präambel

Das kompositorische Werk Johann Sebastian Bachs steht in der europäischen Musikgeschichte einzigartig dar. Seine Instrumental- und Chorwerke werden weltweit aufgeführt und sind damit vor einem „Vergessen“ gesichert. Durch die Rettung und den Erhalt von Instrumenten, mit denen die Komponisten des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts ihre Werke erstmals aufführten, ist es möglich, auch heute noch solche Kompositionen in einem Klang erleben zu können, der demjenigen angenähert ist, mit dem diese Werke erstmals aufgeführt wurden. Eine solche Aufführungspraxis setzt die Ausbildung von Musikern an historischen Instrumenten voraus und stellt besondere Anforderungen.

Die Ausbildung von Musikern an solchen historischen Instrumenten zu fördern, aber auch Wissenschaft und Forschung über das kompositorische Werk der Musiker des 16., 17., 18. und 19. Jahrhunderts sowie die die Instrumente jener Epoche sich widmende Instrumentalkunde zu initiieren und zu unterstützen, um einen gelehrten Umgang mit dem Werk Johann Sebastian Bachs sowie der ihm künstlerisch verwandten Musiker in der Zeit vor ihm und nach ihm zu sichern, errichten wir, die Eheleute Hermann und Ingrid Frommhold, eine Stiftung, die sich zur Aufgabe macht, die Bildung von Musikern an Instrumenten aus dem 16., 17., 18. und 19. Jahrhundert sowie einen gelehrten Umgang mit der Musik dieser Jahrhunderte als europäischem Kulturgut durch eine Erschließung der kompositorischen Werke dieser Zeit und einer die Instrumente jener Zeit erfassenden Instrumentenkunde in Wissenschaft und Forschung zu fördern.

Für diese Stiftung gilt folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

„Hermann-und-Ingrid-Frommhold-Stiftung
zur Förderung Alter Musik“.

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der treuhändischen Verwaltung der Neuen Universitätsstiftung Freiburg (Trägerin) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung sind

- a) die Förderung der Ausbildung von Musikern an historischen Musikinstrumenten des 16. bis 19. Jahrhunderts,
- b) die Erschließung des kompositorischen Werks der Musik dieser Jahrhunderte und die sich auf diese historischen Instrumente beziehende Instrumentenkunde in Wissenschaft und Forschung,
- c) der gelehrte Umgang mit der Musik des 16. bis 19. Jahrhunderts als europäisches Kulturgut.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung

- a) die Ausbildung von Musikern an historischen Musikinstrumenten, mit denen im 16. bis 19. Jahrhundert Kompositionen jener Epoche aufgeführt wurden, finanziell unterstützt wird,

- b) ausgehend von dem Ideal, wie es sich in der Person und dem Werk Johann Sebastian Bachs darstellt, die Lehre und Forschung über kompositorische Musikwerke des 16. bis 19. Jahrhunderts in Europa und die Instrumentenkunde über die Instrumente dieser Epoche fördert sowie entsprechende Forschungsvorhaben selbst durchführt oder unterstützt,

und/oder

- c) Unternehmungen oder Vorhaben Dritter, die geeignet sind, die in den Buchstaben a) und b) festgelegten Zwecke zu verwirklichen, finanziell unterstützt oder solchen Unternehmungen oder Vorhaben Dritter sonstige Zuwendungen macht.

Die Aufführung von Kompositionen der Musiker des 16. bis 19. Jahrhunderts in Konzerten oder zur Aufnahme für eine elektronische Wiedergabe ist nicht Aufgabe der Stiftung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt mit ihrem Stiftungszweck ausschließlich und mittelbar die Förderung von Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung als gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die durch diese Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.